

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0106 - 0108, DOK 711.5/017-BSG

Zur Frage des Lastenausgleichs zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen BGen nach § 788 RVO - BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 49/82

Zur Frage des Lastenausgleichs zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen BGen nach § 788 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 49/82 -

unserem Rundschreiben VB 141/81 bekanntgegeben.

Das BSG hatte zu entscheiden, ob die Beklagte (gewerbl. BG) der Klägerin (landwirtschaftl. BG), die dem Beigeladenen Verletztenrente wegen eines auf dem Obstgrundstück seiner Mutter erlittenen Arbeitsunfalls vom 15.10.1977 nach einem JAV aus seiner Tätigkeit in einem gewerblichen Unternehmen gewährt, einen Ausgleich nach § 788 RVO zu leisten hatte. Das SG bejahte dies. Das LSG hingegen verneinte eine Verpflichtung zum Ausgleich, weil der Beigeladene nicht nur vorübergehend bei seiner Mutter tätig gewesen und die Mutter mit dem 500 qm großen Grundstück lediglich Formalmitglied der Klägerin gewesen sei.

Mit Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 49/82 - hat das BSG die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Das LSG habe im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 788 RVO verneint, weil der Verletzte nicht nur vorübergehend in der Landwirtschaft seiner Mutter tätig gewesen sei.

Das in den Urteilsgründen zitierte BSG-Urteil vom 31.10.1978 - 2 RU 87/76 - (= BSGE 47, 13) haben wir in der Anlage 1 zu